

**Entscheidungssammlung zum Familienrecht (EzFamR).**

Hrsg. von *Michael Lemke*. 1. – 5. Lieferung, Neuwied, Hermann Luchterhand Verlag, 1986. Lose-Blatt-Werk. DM 227,75.

Seit der Besprechung des Grundwerks (StAZ 1985, 283) sind inzwischen 5 Ergänzungslieferungen erschienen (die letzte mit Stand Juni 1986), die die Substanz der Sammlung wesentlich ausgeweitet haben. Nicht nur der Fundus der wiedergegebenen Entscheidungen des BGH und der Oberlandesgerichte (aus den Jahren 1984 und 1985) ist erweitert: Einbezogen ist jetzt auch (vorläufig vereinzelt) das Bundesverfassungsgericht, und sachlich hat sich der Kreis der Gesetze, zu denen Entscheidungen berichtet werden, kontinuierlich vergrößert (jetzt umfassend z. B. auch BSHG, EStG, UVG, VAHRG). Die Leser dieser Zeitschrift vermissen jedoch weiterhin das PStG und NamÄndG (mit notwendiger Erstreckung auf verwaltungsgerichtliche Entscheidungen); das Namensrecht ist im übrigen auch insoweit noch nicht berücksichtigt, als familienrechtliche Normen in engerem Sinn berührt sind (etwa § 1616 BGB: Name des ehelichen Kindes bei fehlendem Ehenamen der Eltern, zuletzt OLG Zweibrücken, StAZ 1985, 339<sup>1</sup>). Auch sonst ist der „stets vollständige Gesamtüberblick“ über familienrechtliche Probleme (Prospekttext) noch nicht gewährleistet (z. B. fehlt zur Scheinehenproblematik BayObLG, StAZ 1985, 70; BVerfG, StAZ 1985, 68; 69), wiewohl man in zunehmendem Maße die berechnete Erwartung hegen kann, eine Entscheidung ab 1984 auch in der EzFamR zu finden. Für das Auffinden gibt es jetzt einige Zusatzhilfen: Ein Entscheidungsregister mit allen bisher abgedruckten Entscheidungen, ein Stichwortregister und ein Fundstellenverzeichnis, in dem parallele Fundstellen nachgewiesen werden. Entscheidungs- und Stichwortregister müßten allerdings, wenn sie eine aktuelle Hilfe sein sollen, anders als bisher mit *jeder* Lieferung auf den neuesten Stand gebracht werden.

Das Familienrecht ist – wie eindrucksvoll das angeschwollene Volumen der FamRZ zeigt – eine weitgespannte und schnellebige Rechtsmaterie geworden. Seine thematisch wie von der Aktualität her zuverlässige Dokumentierung bleibt von der EzFamR noch zu leisten; man ist aber „auf dem Weg“ und kann das (in der Werbung anspruchsvoll vorweggenommene) Ziel bei gleichbleibenden Anstrengungen in absehbarer Zeit erreichen.

Prof. Dr. Michael Coester, Göttingen

<sup>1</sup> Zum aktuellen Diskussionsstand insoweit *Massfeller/Böhmer/Coester*, Familienrecht (11. Lief. 1986), § 1616 Rdnrn. 50, 51; jetzt Art. 220 Abs. 5 EGBGB.